

Satzung „Häzemer Dorf- und Kulturverein 2008 e. V.“

Satzung „Häzemer Dorf- und Kulturverein 2008 e. V.“

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein trägt den Namen "Häzemer Dorf- und Kulturverein 2008 e. V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins "Häzemer Dorf- und Kulturverein 2008 e. V."

(2) Er hat seinen Sitz in 64853 Otzberg/Habitzheim.

(3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

(1) Förderung der Kultur, der Dorfgemeinschaft und Aufarbeitung der Ortsgeschichte in Habitzheim.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. das Erstellen und Fortschreiben einer Dorfchronik,
- b. das Erhalten von Habitzheimer Traditionen,
- c. Förderung der Habitzheimer Kerb,
- d. Durchführung von Veranstaltungen mit kulturellem und /oder historischem Hintergrund,
- e. Mitwirkung an der Gestaltung und Verschönerung des Ortsbildes.
- f. Kontakte zu Vereinen mit gleichen Zielen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 MITTELVERWENDUNG

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 MITGLIEDER DES VEREINS

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erwerben:

- jede natürliche Person als Freund und Förderer des Vereins,
- jede juristische Person als Freund und Förderer des Vereins.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung an.

§ 7 EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen gewählt werden, die besondere Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten und werden zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Beitrag nicht entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist binnen 30 Tagen nach der Bekanntgabe eine schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über diese Beschwerde entscheidet dann die Mitgliederversammlung (gilt auch für Ehrenmitglieder).
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jede Mitgliedschaft berechtigt zu einem einfachen Stimmrecht in der Versammlung.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, stets für die Ziele des Vereins einzutreten und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied, das eine Aufgabe übernimmt bzw. von einer Mitgliederversammlung dafür gewählt wurde, hat die Pflicht, diese Aufgabe bis zur endgültigen Abwicklung durchzuführen.
- (4) Jedes Mitglied, das bei einer Beschlussfassung durch eine Versammlung nicht anwesend ist, erkennt diese an.
- (5) Jede Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich.

§ 10 BEITRÄGE

- (1) Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird zum 01.01. eines Geschäftsjahres fällig.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

§ 11 ORGANE DES VEREINS

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, oder Abteilungen geschaffen werden.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie allein kann entscheiden über:
 - a. Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl der Geschäftsprüfer

- c. Wahl des Vorstandes
- d. Satzungsänderungen
- e. Auflösung des Vereins
- f. Die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
- g. Entscheidung über Anträge
- h. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

i. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

(2) Die Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines Geschäftsjahres über die örtliche Presse einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Eingeladen wird über den „Otzberg-Bote, Anzeige- und Nachrichtenblatt für die Gemeinde Otzberg“.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Gleiches gilt für Wahlen.

(7) Jede Versammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren, von ihm und dem Vorsitzenden zu bescheinigen.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche erfolgen.

Die Kasse sowie das sonstige Eigentum des Vereins sind mindestens einmal jährlich durch 2 Geschäftsprüfer zu kontrollieren.

§ 13 Geschäftsprüfung

Die Geschäftsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei der Wahl ein Geschäftsprüfer ausscheidet. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über den Befund des von ihnen geprüften Vereinsvermögens.

§ 14 Kassenführung

Alle Geld- und Kassengeschäfte erledigt der Rechner. Er führt die Mitgliederverwaltung des Vereins.

Er hat den Jahresabschluss zu fertigen, der mit allen Belegen den Geschäftsprüfern vorzulegen ist. Diese führen die Prüfung im Beisein des Rechners durch und beantragen bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes. Eine Prüfung durch die Geschäftsprüfer muss jederzeit möglich sein.

§ 15 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Rechner
- Schriftführer
- Pressewart

Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.

(3) Die Arbeit des gesamten Vorstandes ist ehrenamtlich.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

(5) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(6) Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Geschäftsprüfern Rechnung ab. Diese prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 17 ÄNDERUNGEN

(1) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird sein Geschäftsbereich bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes übernommen.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich im Entwurf bekannt zu geben.

(3) Änderungen der Satzung bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 18 AUFLÖSUNG

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Otzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für die Gemeinde zuständige Amtsgericht.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist am 13.03.2008 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

§ 21 Ermächtigung

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, zu Eintragung des Vereins oder zur Erlangung Gemeinnützigkeit etwa erforderliche Satzungsänderungen eigenständig vorzunehmen. Diese Vorschrift tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und der Erstmaligen Erteilung der Gemeinnützigkeit außer Kraft.

Otzberg/Habitzheim 13.03.2008

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Anlage
Beitragssatzung